

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Das ZeitZeugenStudio e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein betreibt ein Aufnahme-Studio und fördert die Archivierung von Zeitzeugen-Interviews und die Sicherung historischer Bild- und Tondokumente sowie deren Präsentation.
3. Der Verein wirbt für die Einrichtung weiterer Zeitzeugen-Studios in anderen Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins.
4. Der Verein fördert die Digitalisierung, Restaurierung und Sicherung historischen Filmgutes.
5. Der Verein macht im Rahmen von Veranstaltungen und Seminaren seine Aktivitäten öffentlich.
6. Der Verein wirkt für die Vernetzung der Zeitzeugen-Filmdateibanken mit ähnlichen Initiativen auf Landes- und Bundesebene sowie gegebenenfalls auch darüber hinaus.
7. Die Arbeit des Vereins ist in der Erwachsenenbildung und in der außerschulischen Jugendbildung angesiedelt.
8. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung der Archiv-Bestände für Filmproduktionen unterschiedlichster Art.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv unterstützt.
3. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlich abgegebener Beitrittserklärungen.
4. Bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugeht. Sie bedarf der Schriftform.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Im Falle des Einspruchs eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die zwei Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationswege unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 3 Wochen und Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen.
2. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) alle Aufgaben, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden,
 - c) Satzungsänderungen und
 - d) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller Mitglieder erschienen sind bzw. teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann eine weitere, vom Vorstand mit derselben Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nehmen zu müssen, Beschlüsse fassen, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat und unter Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs.1 und 5.
5. Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstands über die Vereins-Tätigkeit vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, § 33 BGB.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. In ihm sollten nach Möglichkeit die verschiedenen Bereiche des Aufgabenspektrums des Zeitzeugen-Studios repräsentiert sein.
2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende, b) ein/e Stellvertreter/in, c) ein Kassenwart.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Er kann Sitzungen auch digital durchführen. Über jede Sitzung ist eine von dem/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Vom Vorstand kann ein/e Geschäftsführer/in bestimmt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Teilnehmer erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Mahnmal Kilian e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.